

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der LEONI Bordnetz-Systeme GmbH und der LEONI Kabelsysteme GmbH

1. Anwendung/Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) von LEONI gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen gelten nicht - unabhängig davon, ob sie diesen AGB entgegenstehen oder diese ergänzen und unabhängig davon, wann und in welcher Form sie LEONI vorgelegt werden - es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn LEONI den Bedingungen des Käufers im Einzelfall nicht widersprochen hat, auch wenn LEONI verpflichtet ist, diese Bedingungen in einem automatisierten System wie dem Lieferantenportal des Käufers zu akzeptieren, welches keine Möglichkeit zur Stellungnahme oder Änderung der Bedingungen des Käufers vorsieht.

1.2. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es einer Bezugnahme im Einzelfall bedarf und gelten hierfür – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der dem Käufer zur Verfügung gestellten, neuesten Fassung.

1.3. Alle Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und/oder Ergänzungen einer Bestellung und/oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch LEONI und den Käufer auch soweit es das Schriftformerfordernis selbst betrifft.

2. Angebot/Annahme, Bestellung

2.1. Alle Angebote von LEONI sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie lauten ausdrücklich anders oder verweisen auf eine bestimmte Frist für die Annahme.

2.2. Alle vereinbarten Bedingungen, welche die Grundlage für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ("Waren") bilden, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Zuweisungen von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, wie sie einvernehmlich schriftlich vereinbart werden und von Zeit zu Zeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und LEONI geändert werden können, bilden zusammen mit diesen AGB und dem Angebot den "Liefervertrag".

2.3. Soweit die Bestellung des Käufers von dem Angebot oder den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen (z.B. in einer Nominierungsvereinbarung) abweicht, werden die abweichenden Bedingungen nur dann verbindlich, wenn LEONI ihnen ausdrücklich zustimmt.

2.4. Der Käufer hat LEONI in der Bestellung unaufgefordert seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) mitzuteilen, die für die Ausführung der Lieferung verwendet werden soll. Für den Fall, dass die zu verwendende Umsatzsteuer-ID ungültig ist oder LEONI zu spät oder gar nicht mitgeteilt wird, behält sich LEONI das Recht vor, die zusätzliche lokale Umsatzsteuer nachzufordern. Bitte beachten Sie, dass der Käufer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen einen Nachweis erbringen muss, der den nationalen Vorschriften des Abgangsmittgliedstaates entspricht. Der Nachweis ist LEONI unverzüglich nach Erhalt der Ware zu erbringen. Für den Fall, dass LEONI nicht rechtzeitig nach Erhalt der Ware einen geeigneten Nachweis erhält, ist LEONI berechtigt, zusätzliche lokale Umsatzsteuer nachzufordern.

3. Produktions- und Materialfreigabe

3.1. LEONI ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit die Aufträge/Abrufe des Käufers vereinbarte wöchentliche Höchstkapazitäten und vereinbarte Lieferzeiten überschreiten.

3.2. Der Käufer ist ferner verpflichtet, mit LEONI ein Verfahren zu vereinbaren, das sicherstellt, dass größere kurzfristige Schwankungen des Kundenbedarfs vermieden werden.

3.3. Während der Produktionsfreigabefrist ist der Käufer verpflichtet, die fertige Ware abzunehmen und vollständig zu bezahlen. Während der Materialfreigabefrist hat der Käufer LEONI im Falle einer Auftragsstornierung eine Entschädigung für das nicht mehr benötigte Material zu erstatten.

3.4. Die Produktionsfreigabefrist beträgt vier (4) Wochen und umfasst alle Lieferungen, die innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung erfolgen sollen. Die Materialfreigabefrist beträgt zusätzliche 4 Wochen zur Produktionsfreigabefrist.

4. Gefahrübergang, Lieferung, Liefertermin und Verzug

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Liefertermine geschätzt und werden nicht garantiert. LEONI wird sich in angemessener Weise bemühen, die vom Käufer gewünschten Liefertermine einzuhalten, sofern der Käufer die geltenden Vorlaufzeiten und Kapazitätsanforderungen von LEONI eingehalten hat.

4.2. Die Gefahr geht gemäß dem vereinbarten INCOTERM® 2020 auf den Käufer über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA LEONI Werk.

4.3. Sollte LEONI aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Teilen oder Rohstoffen nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern können, wird LEONI den Käufer hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Als Nichtverfügbarkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige und/oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Zulieferer oder Sublieferanten von LEONI. LEONI haftet nicht für die durch die Nichtverfügbarkeit oder den Verzug entstandenen Kosten und Schäden, wenn LEONI kein Verschulden trifft und LEONI insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Abschluss von ausreichenden Beschaffungsverträgen, getroffen hat, um seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu erfüllen.

4.4. Soweit nicht anders vereinbart, wird LEONI dem Käufer bei verbindlichen Lieferterminen den Verzugsschaden ersetzen.

4.5. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden aus Betriebsunterbrechung, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

5. Annahmeverzug

5.1. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, oder verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung ohne Rechtsgrund, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem LEONI dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren zur Abnahme durch den Käufer bereit sind.

5.2. LEONI kann dem Käufer Lagerkosten in Rechnung stellen und darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend machen. Andere Rechte und Rechtsbehelfe, die sich aus dem jeweiligen Liefervertrag und/oder dem anwendbaren Recht ergeben, insbesondere das Recht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung des jeweiligen Liefervertrages, bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. LEONI behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LEONI berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, eine angemessene Versicherung für die Waren abzuschließen und, soweit erforderlich, die Waren zu warten und zu pflegen.

6.3. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer LEONI unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Ware mit Rechten Dritter oder auf sonstige Weise belastet wird.

6.4. Der Käufer darf die unter dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Für diesen Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, unabhängig davon, ob die Ware verarbeitet worden ist oder nicht, an LEONI ab. Unbeschadet des Rechts von LEONI, Direktzahlung zu verlangen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung auf die abgetretenen Forderungen zu erhalten. LEONI verpflichtet sich zu diesem Zweck, die abgetretenen Forderungen nicht fällig zu stellen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gestellt wird oder eine Zahlungseinstellung erfolgt.

6.5. Soweit die vorstehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 10 % übersteigen, ist LEONI auf Verlangen des Käufers zur Freigabe solcher Sicherheiten verpflichtet.

7. Änderungen

Verlangt der Käufer Änderungen an der Ware, wird LEONI die Machbarkeit prüfen und den Käufer über die von ihm zu tragenden Kosten informieren. LEONI ist zur Umsetzung der Änderungen nur verpflichtet, wenn sich die Parteien über die Einzelheiten der Änderungen, den Zeitpunkt der Lieferung und die Kosten geeinigt haben.

8. Wareneingangskontrolle

8.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Schäden und Transportschäden sowie auf Identität und Menge zu untersuchen. Der Käufer hat LEONI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald sich bei der Eingangskontrolle ein Mangel zeigt oder falls ein Mangel zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar war, sobald er entdeckt wird oder hätte entdeckt werden müssen.

8.2. Unterlässt der Käufer die oben beschriebene Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt und jegliche diesbezügliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

9.1. LEONI leistet lediglich Gewähr dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer den vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Menge, Qualität und Beschaffenheit entspricht und frei von durchsetzbaren Rechten Dritter ist.

9.2. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht den Spezifikationen entspricht, die Bestandteil des Liefervertrags sind und den anwendbaren Konformitätsstandard der Waren erschöpfend beschreiben. In Ermangelung vereinbarter Spezifikationen gelten die Waren nur dann als mangelhaft, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht für den Zweck geeignet sind, für den Waren der gleichen Art üblicherweise verwendet werden. Die Anwendung weiterer gesetzlich oder anderweitig implizierter Konformitätsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen. LEONI ist insbesondere nicht verantwortlich für die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck oder für die Übereinstimmung der Waren mit bestehenden gesetzlichen Anforderungen, außerhalb des Landes, in dem LEONI ansässig ist.

9.3. Dementsprechend haftet LEONI nicht für Abweichungen, die nach Gefahrenübergang entstanden sind, wie z. B. bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware (d. h. die Verwendung einer Ware zu einem anderen Zweck als dem, für den sie entworfen und montiert wurde), fehlerhafter Verwendung, Wartung oder Änderung der Waren, Verwendung ungeeigneter Ersatzteile, fehlerhafter Einbau durch den Käufer oder einen nicht im Auftrag von LEONI handelnden Dritten, natürlicher Abnutzung oder

Beschädigung oder sonstige äußere Einflüsse, die LEONI nicht zuzurechnen sind.

9.4. Als mangelhaft gerügte Ware muss zur Ursachenanalyse an LEONI zurückgesandt werden.

9.5. LEONI wird den Käufer über die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus nicht entschädigen, insbesondere nicht für die Kosten von freiwilligen oder unfreiwilligen Rückrufaktionen und sonstigen Abhilfemaßnahmen, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere Produkthaftung.

9.6. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird LEONI nach seiner Wahl und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nach geltendem Recht entweder den Mangel beseitigen oder die mangelhafte Ware oder Teile davon ersetzen. Zur Mängelbeseitigung ist LEONI angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Auf Verlangen von LEONI hat der Käufer die beanstandete Ware unverzüglich an LEONI zu liefern. Nur im Falle eines Anerkenntnisses und der Nacherfüllung ist LEONI verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

9.7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder zwingendes Recht etwas anderes vorsieht, verjähren die Ansprüche aus der Mängelhaftung in 24 Monaten nach Gefahrübergang auf den Käufer.

9.8. Bei mangelhafter Ware bleiben Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung und sonstigen Fällen verschuldensunabhängiger Haftung nach anwendbarem Recht von den Regelungen dieser Ziffer 9 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und im Einzelnen schriftlich als solche bezeichnet werden.

10. Setzteilgeschäft

10.1. "Setzteilgeschäft" bedeutet, dass LEONI Teile in seine Waren einbauen oder Teile für seine Produktion verwenden muss, die LEONI von einem vom Käufer bestimmten Lieferanten beziehen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass der Setzteillieferant vom Käufer nicht ausdrücklich benannt wird, es aber aufgrund des Setzteils nur eine mögliche Bezugsquelle für dieses Teil gibt.

10.2. Die Setzteillieferanten werden vom Käufer verpflichtet, mit LEONI als Partner in der Lieferkette zusammenzuarbeiten. Dies schließt die Verpflichtung ein, entsprechender Verträge mit LEONI abzuschließen. Für den Fall, dass Setzteillieferanten nicht bereit sind, mit LEONI als Partner zusammenzuarbeiten, z. B. wenn ein Lieferant die wesentliche Notwendigkeit eines angemessenen Qualitätsmanagementsystems (IATF 16949 Strukturen und Anforderungen) für die Setzteile oder andere Standards der Automobilindustrie ablehnt, haftet LEONI nicht für Qualitäts- oder Lieferprobleme im Zusammenhang mit diesen Setzteilen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausfallkosten des Käufers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen oder Qualitätsproblemen bei Setzteillieferanten.

10.3. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass LEONI keine Verantwortung oder Haftung für alle Arten von Mängeln in der Vertragserfüllung in der nachgelagerten Lieferkette übernehmen kann.

10.4. Insbesondere übernimmt LEONI keine, wie auch immer geartete, Haftung als Erfüllungsgehilfe bei Setzteilen.

10.5. Soweit der Käufer den Setzteillieferanten direkt beauftragt bzw. bestimmte Themen, wie z.B. die Implementierung bestimmter Kapazitäten, Vereinbarungen über Spezifikationen usw., direkt vereinbart, haftet LEONI nicht für Kosten und Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Anweisungen oder Vereinbarungen resultieren.

11. Haftung

11.1. Soweit die Haftung in diesen AGB nicht ausdrücklich anders geregelt ist, haftet LEONI für den Ersatz von Schäden, die dem Käufer infolge von Verzug,

Falschliefenng, Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus einem anderen, von LEONI zu vertretenden Gründen entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. LEONI haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden aus Betriebsunterbrechung.

11.2. Wird der Käufer aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach zwingendem Recht in Anspruch genommen, haftet LEONI dem Käufer gegenüber nur insoweit als LEONI dem Anspruch stellenden Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Es gelten die Grundsätze des Mitverschuldens: Hat ein Verschulden des Geschädigten zum Eintritt des Schadens beigetragen, so hängen die Schadensersatzpflicht sowie der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon, in welchem Umfang der Schaden überwiegend von der einen oder der anderen Partei verursacht worden ist. Der Käufer ist ferner verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Gleiches gilt im Falle einer direkten Inanspruchnahme von LEONI.

11.3. Eine Verpflichtung von LEONI zum Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat.

11.4. Will der Käufer LEONI nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen, so hat er LEONI unverzüglich zuvor umfassend zu informieren und sich mit LEONI abzustimmen. Er wird LEONI Gelegenheit geben, den Schaden zu untersuchen. Die Vertragspartner werden sich über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere über Vergleichsverhandlungen, abstimmen.

11.5. Die Höhe des von LEONI nach diesen Bestimmungen zu leistenden Schadensersatzes ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von LEONI, der Art, des Umfangs und der Dauer der Geschäftsverbindung, etwaiger Mitverursachung und/oder des Verschuldens des Käufers und einer besonders ungünstigen Einbausituation des gelieferten Teils zugunsten von LEONI zu bestimmen. Insbesondere müssen die von LEONI zu tragenden Ersatzlieferungen, Kosten und Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des gelieferten Teils stehen.

11.6. Die Haftung von LEONI für Mängel und Schäden ist ausgeschlossen

- soweit sie auf unrichtigen Angaben oder Zeichnungen beruhen, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat (z.B. im Falle von Build to Print)
- wenn der Mangel an einem Produkt auftritt, das LEONI von einem Setzteillieferanten erwerben musste, es sei denn, der Mangel wurde durch eine fehlerhafte Montage durch LEONI verursacht oder
- wenn sie aus der Reparatur, Änderung, Aufarbeitung oder Umgestaltung der Ware resultieren, die nicht von LEONI autorisiert wurde.

11.7. Unbeschadet weitergehender Beschränkungen an anderer Stelle bestehen Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer Vertragsverletzung durch LEONI in jedem Fall nur dann, wenn die Verletzung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie bestehen auch dann, wenn der Käufer Schadensersatz wegen des Fehlens einer von LEONI garantierten Beschaffenheit der Sache geltend macht.

11.8. Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung, insbesondere aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie aus sonstigen Fällen verschuldensunabhängiger Haftung nach anwendbarem Recht bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 11 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und im Einzelnen schriftlich als solche bezeichnet werden.

12. Rechte an geistigem Eigentum

12.1. Für Ansprüche, die während der vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Waren

entstehen und die auf der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Patenten) beruhen, wird LEONI alle zumutbare Sorgfalt walten lassen, wenn mindestens eines der Rechte aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland von LEONI oder vom Europäischen Patentamt oder in einem der folgenden Staaten: Bundesrepublik Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, veröffentlicht worden ist.

12.2. LEONI stellt den Käufer von Ansprüchen aus der vertragsgemäßen Nutzung solcher Schutzrechte nur frei, wenn und soweit eine von LEONI gelieferte Ware tatsächlich ein veröffentlichtes Schutzrecht eines Dritten in den vorgenannten Ländern verletzt und LEONI die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wenn eine der gelieferten Waren Gegenstand eines Anspruchs ist oder nach Ansicht von LEONI werden könnte, für den LEONI verpflichtet wäre, den Käufer zu verteidigen und schadlos zu halten, kann LEONI nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) dem Käufer das Recht zu verschaffen, die gelieferten Waren gemäß diesen Bedingungen weiter zu verwenden;
- (b) die gelieferte Ware zu ersetzen oder zu ändern, um das Problem der Rechtsverletzung zu vermeiden, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Verlust der Funktionalität führt;

12.3. Dies gilt nicht, wenn

- (a) LEONI die gelieferten Waren in Übereinstimmung mit den vom Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen oder gleichwertigen anderen Beschreibungen oder Spezifikationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Built-to-Print-Verfahren herstellt und LEONI keine Kenntnis hat oder in Bezug auf die von ihm entwickelten Waren nicht wissen musste, dass dadurch Rechte an geistigem Eigentum verletzt wurden;
- (b) die gelieferte Ware zusammen oder in Kombination mit anderen Produkten des Käufers oder der Liefergegenstände Dritter verwendet wird, welche zu der Verletzung führen oder nach Ansicht von LEONI führen könnten;
- (c) LEONI vom Kunden bestimmte Komponenten in die Ware einbaut und entweder diese Komponenten oder die Kombination der Komponenten mit der Ware Schutzrechte Dritter verletzt,
- (d) die Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der Ware außerhalb der vertraglich festgelegten Verwendung oder Umgebung nach diesen Bedingungen verursacht wurde,
- (e) der Käufer die Ware nach der Lieferung geändert oder modifiziert hat und der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht auf diese Änderung zurückzuführen ist.

12.4. Soweit LEONI nicht nach Absatz 2 haftet, stellt der Käufer LEONI von allen Ansprüchen Dritter frei.

12.5. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über ihnen bekannt werdende Verletzungsrisiken und behauptete Verstöße zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben bei der Abwehr entsprechender Ansprüche mitzuwirken.

12.6. Die in Ziffer 11 niedergelegten Grundsätze zur Haftungsbeschränkung gelten entsprechend.

13. Software

13.1. Software wird nicht zu 100 % frei von Fehlern oder Funktionsmängeln zur Verfügung gestellt. LEONI gewährleistet, dass die von LEONI gelieferten Softwareprodukte für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Lieferdatum, wenn der Käufer eine Installation durchführt, bzw. 90 Tagen ab dem Installationsdatum, wenn LEONI die Installation vornimmt, allen wesentlichen Spezifikationen

entsprechen, die im Angebot oder in der dem Softwareprodukt oder in der Begleitdokumentation des Softwareprodukts enthalten sind. Nach Erhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung des Käufers über einen Gewährleistungsmangel kann LEONI den Käufer auffordern, bei der Reproduktion von Betriebsbedingungen zu helfen, die denen ähneln, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Gewährleistungsmangels durch den Käufer vorlagen. Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers bei einer Verletzung dieser Gewährleistung besteht darin, dass LEONI in der folgenden Prioritätsreihenfolge: (a) alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternimmt, um einen solchen Fehler nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers zu beheben, oder (b) die Bestellung für den fehlerhaften Teil des Softwareprodukts/der fehlerhaften Softwareprodukte zu kündigen und die vom Käufer für den fehlerhaften Teil gezahlten Lizenzgebühren zu erstatten. Abgesehen von den in diesem Abschnitt beschriebenen ausdrücklichen Gewährleistungsrechten oder zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien lehnen LEONI und seine Drittanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen ab, unabhängig davon, ob sie gesetzlich vorgeschrieben sind, sich aus dem Geschäftsverlauf ergeben oder anderweitig gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestimmungen in Bezug auf Qualität, Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck und Nichtverletzung von Rechten Dritter. Der Käufer trägt das gesamte Risiko bei der Verwendung der Ergebnisse von Softwareprodukten. Software kann auch Open-Source-Komponenten mit abweichenden Lizenzbedingungen enthalten. LEONI wird auf schriftliche Anfrage des Käufers eine Liste der in den Waren enthaltenen Open-Source-Komponenten zur Verfügung stellen.

13.2. Für die Haftung gelten die Regelungen des vorstehenden Abschnitts 11.

13.3.

14. Preise, Zahlungsbedingungen

14.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen sämtliche Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Käufers.

14.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Gutschriften und Erstattungen ohne Anerkennung eines Verschuldens oder einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung.

14.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen in der im Angebot von LEONI angegebenen Währung zu leisten.

14.4. Der Käufer trägt das Risiko für alle staatlichen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die sich auf Kapitalverkehrsbeschränkungen oder Zahlungsbeschränkungen beziehen.

14.5. Erhält LEONI bei Fälligkeit keine Zahlung vom Käufer, so ist LEONI berechtigt, für die gesamte Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu berechnen (EZB) (https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/key_ecb_interest_rates/html/index.en.html).

14.6. Der Käufer erkennt hiermit an, dass die von LEONI angebotenen Produktpreise zum Zeitpunkt des Angebots von LEONI ("Preise") insbesondere von den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Arbeits-, Material- oder Transportkosten (zusammen die "Kosten") abhängig sind. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass künftige Änderungen der Kosten, die sich insgesamt um mehr als 5 % auf die Preise auswirken und z. B. aufgrund von Änderungen der relevanten Märkte, der Auswirkungen staatlicher Maßnahmen und/oder des Arbeitsumfelds oder andere Kosten zurückzuführen sind, auf Verlangen von LEONI Preisadjustierungen erforderlich machen. Dementsprechend ist LEONI im Falle solcher Änderungen der Kosten während der Laufzeit eines Liefervertrages berechtigt, die Preise nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von mindestens 20 Werktagen anzupassen.

14.7. Falls erforderlich, vereinbaren die Parteien, sich innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum einer solchen schriftlichen Mitteilung zu treffen und zu beraten, um eine Preisadjustierung gemäß der schriftlichen Mitteilung zu vereinbaren. Die Vertragsparteien verhandeln und vereinbaren die Umsetzung nach Treu und Glauben.

14.8. Zur Klarstellung: Im Falle einer vorübergehenden Kostenerhöhung, sind sich die Parteien einig, dass die angepassten Preise wieder auf die ursprünglichen Preise zurückgeführt werden, sobald die Kosten wieder auf das Niveau vor der Erhöhung zurückgesetzt worden sind.

14.9. Die Vertragsparteien treffen sich mindestens einmal pro Kalenderjahr, um gemeinsam die Auswirkungen der Kostenentwicklung zu bewerten.

14.10. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist LEONI bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse mit unmittelbaren Auswirkungen, wie z.B. Kriegsgefahr, Ausbruch eines bewaffneten Konflikts, Sperrung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt berechtigt, daraus ergebenden Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten sofort dem Käufer in Rechnung zu stellen.

14.11. Die Parteien verpflichten sich, für bestimmte Rohstoffe, wie z.B. Kupfer, eine für das jeweilige Geschäft angemessene Materialpreisgleitklausel zu vereinbaren.

14.12. Die Parteien werden auch die Risiken von Währungsschwankungen für ihr jeweiliges Geschäft bewerten und sich verpflichten, eine Preiskalkulation zu vereinbaren, die die Auswirkungen von Schwankungen auf der Grundlage der betreffenden Wechselkurse abbildet.

14.13. Bei Mengenschwankungen mit einem Gesamtrückgang der von LEONI über ein (1) volles Produktionsjahr an den Käufer fakturierten Mengen um zehn (10) % oder mehr gegenüber den im Angebot von LEONI genannten Mengen hat LEONI Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf eine Produktpreisadjustierung für die folgenden Produktionsjahre. Diese Preisadjustierung soll unter anderem entgangenen Gewinn, nicht abgeschriebene Entwicklungs- und Investitionskosten sowie entgangene Beiträge zu den Fixkosten abdecken.

14.14. Die Parteien treffen sich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Absendung einer schriftlichen Mitteilung von LEONI an den Käufer, um die geforderte Preisadjustierung zu erörtern. Die Vertragsparteien verhandeln nach Treu und Glauben auf der Grundlage der von LEONI vorgelegten Finanzdaten. Für den Fall, dass die Parteien innerhalb von zwei (2) Monaten nach Mitteilung von LEONI keine Einigung über die von LEONI geforderte Entschädigung und Preisadjustierung erzielen können, hat LEONI nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, den Liefervertrag ohne daraus resultierende Pflicht zum Schadensersatz mit einer Frist von vier (4) Monaten zu kündigen und Entschädigung zu verlangen.

14.15. Im Falle einer Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen für eine bestimmte Dauer nach Ende der Serienlieferung (EOP) werden die Preise für Ersatzteile gesondert verhandelt.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

15.1. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Anforderungen kann der Käufer nur mit Forderungen gegen LEONI aufrechnen, die in derselben Währung wie die entsprechende Forderung von LEONI aus dem Liefervertrag geschuldet werden und die zwischen den Parteien entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Käufers.

15.2. Für den Fall, dass der Käufer den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommt und unrechtmäßig mit fälligen oder an LEONI fälligen oder fällig werdenden Beträgen aufrechnet, abbucht oder zurückrechnet, ist LEONI zusätzlich zu allen anderen Rechten aus dem Liefervertrag oder anderweitig berechtigt, Warensendungen zurückzuhalten, bis der Käufer die unrechtmäßige

Aufrechnung, Belastung und/oder Verrechnung rückgängig macht.

16. Werkzeuge

16.1. Werkzeuge/Geräte werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt.

16.2. Der Käufer ist Eigentümer der vom Verkäufer zur Herstellung der Waren verwendeten Werkzeuge, wenn (i) der Käufer oder sein Kunde das Eigentum zur Verfügung gestellt hat oder (ii) der Käufer oder sein Kunde das Eigentum vollständig und bedingungslos bezahlt hat und vereinbart wurde, dass das Eigentum auf den Käufer übertragen wird.

16.3. Der Verkäufer wird (i) das Eigentum des Käufers während der gesamten Nutzungsdauer des Eigentums des Käufers auf eigene Kosten in gutem Zustand halten, normale Abnutzung und Verschleiß ausgenommen; (ii) auf Wunsch und Kosten des Käufers das Eigentum des Käufers als Eigentum des Käufers oder seines Kunden zu kennzeichnen; und (iii) bei Bedarf berechtigt sein, das Eigentum des Käufers ohne Zustimmung des Käufers vom Gelände des Verkäufers zu entfernen. Wenn das Eigentum des Käufers seine Nutzungsdauer überschreitet, die auf der Grundlage der vom Käufer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgelegten Volumenschätzungen ermittelt wurde, oder wenn es aufgrund normaler Abnutzung ersetzt oder überholt werden muss, ist der Käufer für die Kosten der Überholung oder des Ersatzes des Eigentums des Käufers verantwortlich.

16.4. Der Käufer bezahlt für das Werkzeug, zu dessen Erwerb er verpflichtet ist, den im Liefervertrag angegebenen Betrag oder, falls im Liefervertrag kein Betrag angegeben ist, (i) bei Herstellung durch einen Dritten die tatsächlichen Kosten des Verkäufers einschließlich eines angemessenen Aufschlags; oder (ii) bei Herstellung durch den Verkäufer die tatsächlichen Kosten des Verkäufers für eingekaufte Materialien, Komponenten und Dienstleistungen zuzüglich der tatsächlichen Arbeits- und Gemeinkosten des Verkäufers, die dem Eigentum des Käufers zuzuordnen sind. Sofern im Liefervertrag nichts anderes angegeben ist, ist die Schlusszahlung für das Eigentum des Käufers fällig (i) am Datum der PPAP-Genehmigung (Production Part Approval Process); oder (ii) innerhalb von 60 Tagen, nachdem das Eigentum zur PPAP-Genehmigung eingereicht wurde, falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Maßnahmen bezüglich des Antrags auf PPAP-Genehmigung ergriffen wurden.

16.5. Der Verkäufer wird das angeforderte Werkzeug des Käufers FCA (INCOTERMS® 2020) freigeben, sofern das Eigentum bereits auf den Käufer übergegangen ist. Das Eigentum geht auf den Käufer über, sobald der Käufer die für das Werkzeug fälligen Beträge gemäß 16.2 vollständig und bedingungslos bezahlt hat.

16.6. Wenn der Verkäufer durch die Freigabe oder Rücknahme des Werkzeugs nicht in der Lage ist, Waren herzustellen, gilt die Freigabe oder Rücknahme als ordentliche Kündigung des Liefervertrags durch den Käufer in Bezug auf diese Waren.

17. Höhere Gewalt

17.1. LEONI begeht keine Vertragspflichtverletzung, wenn die Erfüllung des Liefervertrages durch ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 17.2 verzögert, verhindert oder behindert wird. Insbesondere ruhen die Lieferverpflichtungen von LEONI, soweit und solange die Fähigkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt wird; LEONI ist daher berechtigt, die Frist für die Leistung angemessen und in jedem Fall mindestens für die Dauer der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verzögerung zu verlängern.

17.2. Jedes Ereignis, das außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von LEONI liegt, gilt als "Ereignis höherer Gewalt", unabhängig davon, ob ein solches Ereignis vor oder nach Vertragsschluss eintritt. Zu einem Ereignis höherer Gewalt zählen unter anderem Naturkatastrophen oder Katastrophenereignisse, Pandemien, nukleare Unfälle,

Feuer, Überschwemmungen, Taifune oder Erdbeben, Terrorismus, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbehörden, Embargos, Zuteilungen oder Beschränkungen des Einsatzes von Material oder Arbeitskräften, Krieg, Unruhen, Sabotage oder Revolutionen, Streiks oder Aussperrungen.

17.3. Macht LEONI geltend, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das seine Leistung beeinträchtigt, wird LEONI den Käufer davon in Kenntnis setzen. Wenn das Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von neunzig (90) Kalendertagen oder länger andauert, kann jede Partei nach Ablauf dieser Frist den Liefervertrag, der von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, schriftlich mit einer Frist von einer Woche kündigen.

17.4. Dieser Abschnitt 17 berührt nicht weitere Ausnahmebestimmungen, die entweder in diesen AGB oder im anwendbaren Recht vorgesehen sind.

18. Vertraulichkeit

18.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Handelsunterlagen und sonstigen Informationen vertraulicher Art (zusammenfassend im Folgenden "Informationen"), die sie von der jeweils anderen Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Medium im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, dessen Abschluss und Erfüllung erhalten, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und die Informationen ausschließlich für die Zwecke des Liefervertrags zu verwenden. Die empfangende Partei ist berechtigt, solche Informationen an ihre verbundenen Unternehmen weiterzugeben, bleibt jedoch gegenüber der jeweils anderen Partei für einen Verstoß gegen die vorliegenden Verpflichtungen in vollem Umfang haftbar, als ob die empfangende Partei den Verstoß selbst begangen hätte.

18.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder später öffentlich zugänglich sind, ohne dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen wird;
- (b) der empfangenden Vertragspartei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren;
- (c) der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei verletzt wird;
- (d) von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden;
- (e) gesetzlich offenzulegen sind.

18.3. Die empfangende Vertragspartei trägt die Beweislast dafür, dass eine der vorstehenden Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt ist.

18.4. Eine Partei, die vertrauliche Informationen erhält, darf kein Produkt oder Objekt (einschließlich Softwarecode), das sie von der offenlegenden Partei gemäß den Bedingungen des Liefervertrags erhalten hat, untersuchen, zerlegen, testen, analysieren oder anderweitig zurückbauen (sog. Reverse Engineering).

18.5. Die in diesem Abschnitt 18 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung der Leistungspflichten der Parteien in Kraft. Sie überdauern auch die Beendigung des Liefervertrages.

19. Datenschutz

19.1. Die Datennutzungsrechte gelten für alle Daten, die durch automatisierte Rohdaten generiert werden, die während der Zusammenarbeit von einem Partner (Produktions- und Zustandsdaten) oder einem Endkunden bei der Nutzung der Waren erhoben oder LEONI vom Käufer im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag zur Verfügung gestellt werden, sowie alle Informationen, die sich aus der Verarbeitung solcher Rohdaten ergeben, einschließlich aller Zusammenfassungen, Transformationen und Visualisierungen. LEONI ist

alleiniger Eigentümer und ausschließlicher Inhaber aller Rechte an den Rohdaten sowie an allen Informationen, die sich aus der Verarbeitung dieser Rohdaten ergeben. Dies umfasst insbesondere für LEONI das ausschließliche Recht zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte sowie das Verbot der Nutzung. LEONI räumt dem Käufer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Rohdaten und Informationen aus der Datenverarbeitung während der Vertragslaufzeit für eigene interne Zwecke im Rahmen dieses Liefervertrages zu nutzen.

20. Soziale Verantwortung

20.1. Für LEONI ist es von großer Bedeutung, dass soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit auch in den Geschäftsbeziehungen Anwendung finden. Dies gilt daher im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten gleichermaßen für die eigenen Mitarbeiter von LEONI, die Mitarbeiter ihrer Vertragspartner und die Gesellschaft insgesamt. Zu diesem Zweck hat LEONI seine Grundsätze in einem eigenen Code of Conduct (LEONI Code of Conduct) sowie einem Code of Conduct für Geschäftspartner (LEONI Code of Conduct for Business Partners) verankert. Der LEONI Code of Conduct für Geschäftspartner ist integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter LEONI Code of Conduct für Geschäftspartner – LEONI abrufbar und wird dem Käufer auf Anfrage zugesandt. Der Käufer verpflichtet sich, den LEONI Code of Conduct für Geschäftspartner einzuhalten und die darin festgelegten Grundsätze verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen angemessen zu adressieren.

20.2. LEONI erwartet, dass der Käufer einen Due-Diligence-Prozess mit entsprechenden Maßnahmen etabliert oder eingeleitet hat und ein angemessenes System zum Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken betreibt.

20.3. Jeder schwerwiegende Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze des LEONI Code of Conduct für Geschäftspartner machen die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für LEONI unzumutbar. In diesem Fall behält sich LEONI das Recht vor, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise zu beenden, wenn (i) innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung an den Käufer zur Beseitigung des Verstoßes keine Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes ergriffen werden; oder (ii) ein Verstoß offensichtlich ist und andere ebenso geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen oder nicht erfolgreich sind.

21. Steuern/Exportkontrolle/Zoll

21.1. Lieferverpflichtungen des Verkäufers stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden und keine sonstigen Beschränkungen durch geltende zwingende Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen für die Geschäftsabwicklung relevanten Rechtsordnung bestehen (unabhängig davon, ob diese Beschränkungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren oder nicht). Für den Fall, dass die Lieferung der Waren durch Exportkontrollvorschriften oder andere gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen für mehr als drei (3) Monate ab dem geplanten Liefertermin verhindert wird, ist LEONI berechtigt, den Liefervertrag gemäß Abschnitt 22.2 zu kündigen.

21.2. Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren, für die Geschäftsabwicklung maßgeblichen Exportkontrollvorschriften einzuhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen wurden. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, die Waren weder direkt noch indirekt in ein Land zu exportieren oder zu reexportieren, für das eine solche Ausfuhr durch geltende Exportkontrollvorschriften verboten sein kann. Die Nichteinhaltung aller für den Käufer geltenden Gesetze in Bezug auf Embargos, Sanktionen, Ausfuhr und

Wiederausfuhr berechtigt LEONI den Liefervertrag gemäß Abschnitt 22.2 zu kündigen.

22. Laufzeit und Kündigung

22.1. LEONI ist berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von neun (9) Monaten schriftlich ordentlich zu kündigen.

22.2. Das Recht der Parteien, den Liefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

22.3. LEONI ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:

22.4. Wenn der Käufer die Zahlung des Vertragspreises aus dem Liefervertrag an den Verkäufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Fälligkeit leistet, oder

22.5. wenn die Parteien bei Änderungen der Kosten gemäß Ziffer 14.3 oder bei Mengenschwankungen gemäß Ziffer 14.6 keine Einigung erzielen können.

22.6. Werden LEONI nach Abschluss des Liefervertrages Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufkommen lassen, ist LEONI nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder vom Liefervertrag zurückzutreten, auf Vorauszahlung umzusteigen oder nur gegen Sicherheitsleistung zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn fällige Schulden nicht beglichen wurden. Im Falle des Rücktritts verzichtet der Käufer auf alle Rechte, etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages oder aus anderen Gründen geltend zu machen.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Vorschriften des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

23.2. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die von einer der Parteien gegen die andere Partei vorgebracht werden und die sich entweder direkt oder indirekt aus der Lieferung von Waren ergeben, unabhängig von der Art des Anspruchs, ob er vertraglicher oder deliktischer Natur ist.

24. Abtretung

Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEONI an Dritte abzutreten.

25. Verschiedenes

25.1. Die Bezugnahme auf die Schriftform umfasst auch die Bereitstellung von E-Mail, Fax, EDI und sonstigen Unterlagen in Textform.

25.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB für nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt oder befunden werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung auf eine Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Sämtliche Modifikationen, Anpassungen, Modifikationen und Ergänzungen dieser AGB oder ergänzender Bedingungen sind nur gültig oder verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.